

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Lehrer; Anlage 1 a VergGr. II a
(Diplom-Sportlehrer an einem Gymnasium); BGB § 305
Billigkeitskontrolle, § 315

Leitsätze:

- 1) Nach der Herausnahme der Lehrer an Schulen der Länder aus den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT seit dem Tarifvertrag vom 8. November 1962 können Lehrer im Schuldienst der Länder nach den Überleitungsvorschriften einentariflichen Mindestvergütungsanspruch auf Vergütung nach VergGr. II b BAT haben.
- 2) Runderlasse über die Regelung der Vergütung von Lehrern stellen nicht ohne weiteres ein Angebot an die angestellten und anzustellenden Lehrkräfte dar, nach der dort festgelegten Bezahlung vergütet zu werden. Erlasse dieser Art gelten nur dann als Inhalt des Arbeitsvertrages, wenn sie im Einzelfall mit dem Arbeitnehmer vereinbart sind.
- 3) Bei Bestehen einer Vergütungsvereinbarung mit einem Lehrer im Schuldienst eines Landes liegt keine einseitig vom Arbeitgeber diktierte und gerichtlich auf Billigkeit nachprüfbare Vergütungsregelung vor. Es bedeutete einen unzulässigen Eingriff in die Tarifautonomie, aus Billigkeitsgründen Lehrern im Angestelltenverhältnis einen tariflich nicht vorgesehenen zusätzlichen Bewährungsaufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe zu eröffnen.

Aktenzeichen: 4 AZR 258/72

Urteil des BAG vom 31. Januar 1973 IAG Düsseldorf



4 AZR 258/72

11 Sa 819/71 Düsseldorf

Verkündet am

31. Januar 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Strempel und Steingen für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. Dezember 1971 - 11 Sa 819/71 - und des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. Juni 1971 - 1 Ca 1096/71 - aufgehoben.

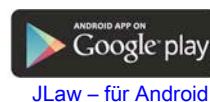
Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 21. September 1929 geborene Kläger hat sechs Semester an der Sporthochschule in Köln studiert und dort das Examen als Diplom-Sportlehrer am 6. August 1954 mit "gut" bestanden. Seit dem 19. April 1955 ist der Kläger bei dem Gymnasium Schwertstraße in S als Lehrer im Angestelltenverhältnis tätig und unterrichtet im Fach "Leibesübungen". Nachdem er zunächst nur mit von Jahr zu Jahr verlängertem Beschäftigungsauftrag des Schulkollegiums in D tätig geworden war, wurde er ab 1. Oktober 1959 gemäß Arbeitsvertrag vom 8. März 1960 auf unbestimmte Zeit als Angestellter unter Einreihung in VergGr. III TO.A zur Unterrichtserteilung von 25 Wochenstunden eingestellt.

In der Zeit von September 1967 bis Juni 1968 nahm der Kläger an einer Kurzausbildung von fachfremden Lehrern für den Mathematikunterricht in der Unterstufe teil. Erstmals im Schuljahr 1969/70 und seitdem ohne Unterbrechung erteilt der Kläger mehrere Stunden wöchentlich Mathematikunterricht in den Klassen der Unterstufe.

Der Kläger erhält zur Zeit Vergütung nach VergGr. II b BAT, wie das in Abschnitt I Buchst. d Ziffer 6 des Runderrlasses des Kultusministers des beklagten Landes vom 21. September 1970 für Diplom-Sportlehrer an Gymnasien vorgesehen ist, dessen Inhalt auf Beschlüssen und Richtlinien der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder vom 25. Juni 1970 beruht.

Der Kläger vertritt die Auffassung, ihm stehe ab 1. September 1970 Vergütung nach VergGr. II a BAT mit der Möglichkeit des Bewährungsaufstiegs nach VergGr. I b BAT zu. Er hat darauf hingewiesen, daß er ausgebildeter Diplom-Sportlehrer sei; die Sporthochschule Köln sei seit 1965 als wissenschaftliche Hochschule anerkannt, und nach § 3 des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1965 gelte das Studium an der Sporthochschule als wissenschaftliches Studium. Er habe sich auch im Schuldienst bewährt und erteile überwiegend Mathematikunterricht in den Klassen der Unterstufe; weiterhin sei er seit dem Jahre 1969/70



- 3 -

auch als Klassenleiter (Ordinarius) tätig. Die Eingruppierung als Diplom-Sportlehrer nach dem Runderlaß vom 21. September 1970 sei unangemessen. Ein anderer Diplom-Sportlehrer, der in Leibesübungen und Mathematik unterrichtete, erhalte auch Vergütung nach VergGr. II a BAT. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger Dienstbezüge nach VergGr. II a BAT seit dem 1. September 1970 zu zahlen und die monatlichen Differenzbeträge zwischen der begehrten Vergütungsgruppe und den tatsächlich gezahlten Beträgen mit 4 % zu verzinsen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat darauf verwiesen, daß Angestellte, die als Lehrkräfte beschäftigt seien, aus der allgemeinen Vergütungsordnung der Anlage 1 a zum BAT herausgenommen seien und nach den Beschlüssen und Richtlinien der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder vom 25. Juni 1970, an die das Land als Mitglied gebunden sei, Diplom-Sportlehrer bei einer Tätigkeit an einem Gymnasium nicht günstiger als in VergGr. II b BAT eingestuft werden könnten. Es hat bestritten, daß der Kläger überwiegend Mathematikunterricht erteile. Die Bezahlung des Klägers richte sich nach dem Runderlaß vom 21. September 1970, der sich nicht nur an die nachgeordneten Dienststellen, sondern auch an die bereits angestellten und noch anzustellenden Personen richte; mit der Veröffentlichung der Runderlasse im jeweiligen Amtsblatt sei auch ein rechtsverbindliches Angebot an diese Person gewollt, die sich hierauf auch ohne förmlichen Abschluß in Form einer Ergänzung des Einzelarbeitsvertrages stützen könnten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 4830,-- DM festgesetzt. Es hat die Anlage 1 a BAT entsprechend angewandt und eine Lückenausfüllung vorgenommen; danach sei der Kläger in VergGr. II a, Fallgruppe 1, einzureihen. Er verfüge über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung und verrichte eine entsprechende Tätigkeit.

Die Berufung des beklagten Landes ist zurückgewiesen worden. Das Landesarbeitsgericht lehnt eine Lückenausfüllung ab, kommt aber zu demselben Ergebnis wie das Arbeitsgericht,



- 4 -

indem es eine Billigkeitskontrolle vornimmt und die Eingruppierung von Diplom-Sportlehrern in VergGr. II b BAT als unbillig ansieht. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IIIa BAT nicht zu.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht zunächst davon aus, daß die Anlage 1 a zum BAT auf Lehrer im Schuldienst der Länder keine Anwendung findet und insoweit entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts auch keine Lückenausfüllung vorgenommen werden darf, weil eine Lücke im Tarifvertrag für die Eingruppierung dieser Lehrer nicht besteht. Vielmehr sind Lehrer im Schuldienst der Länder ausdrücklich tarifvertraglich aus der Anlage 1 a zum BAT (Vergütungsordnung) herausgenommen worden und können deswegen nicht im Wege einer angeblichen Lückenausfüllung entgegen dem eindeutigen Wortlaut des Tarifvertrages wieder in diese für nicht anwendbar erklärte Anlage hereingebracht werden. Bereits nach dem Tarifvertrag vom 8. November 1962 - in Kraft getreten am 1. Februar 1963 - sind Lehrer an den Schulen der Länder von der Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale der VergGrn. Ia, Ib, II und III ausdrücklich ausgenommen worden (§ 4 des Tarifvertrages vom 8. November 1962). Schon danach hatte der Kläger Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III TO.A/BAT nur noch aufgrund der Vorschrift über die Besitzstandswahrung, nachdem VergGr. III TO.A/BAT in der bis dahin geltenden Fassung mit Wirkung ab 1. Februar 1963 aufgehoben worden war. Auf den Kläger fand somit tarifrechtlich die Übergangsregelung des § 6 des Tarifvertrages vom 8. November 1962 Anwendung. Er hatte danach Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT, wie sie mit ihm auch arbeitsvertraglich vereinbart war.

An der Überleitung von Angestellten aus VergGr. III BAT in die VergGr. II a BAT aufgrund der Neufassung der Anlage 1 a zum BAT durch den Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 nahm der

- 5 -

Kläger ebenfalls nicht teil. Nach Ziffer 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gilt nämlich danach die Anlage 1 a nicht für Angestellte, die als Lehrkräfte beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart worden ist. Ein solches besonderes Tätigkeitsmerkmal, wie etwa für Sportlehrer bei der Bundeswehr u.ä., liegt für Lehrer in den Diensten der Länder nicht vor. Daher gilt lediglich § 5 des Tarifvertrages vom 25. März 1966, wonach Angestellte der bisherigen VergGr. III BAT, die nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT erfüllen, in die VergGr. II b BAT überführt werden (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 b). Wie der Senat bereits im Urteil vom 12. Mai 1971 (AP Nr. 13 zu § 322 ZPO, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) ausgeführt hat, können auch Lehrer unter diese Überleitungsvorschrift fallen, wenn sie nach § 6 des Tarifvertrages vom 1. November 1962 in VergGr. III BAT übergeleitet worden waren und jetzt deshalb keinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II a BAT haben, weil sie aus der Anlage 1 a herausgenommen sind und deswegen die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT auf sie schon gleichsam "dem Grunde nach" keine Anwendung finden können. Es kommt insoweit nicht darauf an, ob diese Lehrer im Schuldienst der Länder die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT erfüllen würden, wenn sie Anwendung fände. Die Überleitung nur nach VergGr. II b BAT findet vielmehr auch in solchen Fällen statt, in denen Lehrer als solche mit ihrer Tätigkeit von der Anwendung der Vergütungsordnung und damit auch der Merkmale der VergGr. II a BAT auf ihr Arbeitsverhältnis ausgeschlossen sind.

Damit hatte aber der Kläger, was das Landesarbeitsgericht offensichtlich übersieht, ab 1. Januar 1966 einen unabdingbaren tarifvertraglichen Mindestvergütungsanspruch nach VergGr. II b BAT und nicht lediglich Anspruch auf Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe nach Erlassen des Kultusministeriums des beklagten Landes; vielmehr stand dem Kläger diese Vergütung nach VergGr. II b BAT schon nach der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten und auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwendenden normativen Tarifregelung unabdingbar zu.

Wenn das Landesarbeitsgericht also davon ausgeht, daß dem Klä-



ger Vergütung aufgrund einseitig vom Arbeitgeber aufgestellter Erlaßregelung nach VergGr. II b BAT zustehe, ist bereits dieser Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils nicht zutreffend. Darüber hinaus ist entgegen der Auffassung des beklagten Landes höchst zweifelhaft, ob überhaupt auf das Arbeitsverhältnis des Klägers außer den bereits genannten tariflichen Mindestbedingungen auch die Regelungen des hier in Betracht kommenden Runderlasses des Kultusministers des beklagten Landes vom 21. September 1970 Anwendung finden. Allein aus der Tatsache, daß dieser Erlaß im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht worden ist, kann sich nach Auffassung des erkennenden Senats noch kein den Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechendes Angebot an alle angestellten und anzustellenden Lehrer im Schuldienst des Landes herleiten, diesen Erlaß den Arbeitsverhältnissen der angestellten und anzustellenden Lehrkräfte zugrunde zu legen, sofern diese Angestellten jeweils ein solches "Angebot" angeblich stillschweigend annehmen. Der Erlaß vom 21. September 1970 richtet sich nämlich ausdrücklich nur an die Regierungspräsidenten des Landes, die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster, die Schulämter des Landes und an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Er ist jedenfalls nicht auch an die in Frage kommenden Lehrer gerichtet und enthält auch keinerlei Weisung, ihn durch die betreffenden Stellen den Lehrern bekannt zu machen. Auch kann in einem Erlaß noch nicht ohne weiteres ein Angebot an die Lehrer gesehen werden, ihnen eine entsprechende Bezahlung zu gewähren; vielmehr könnte grundsätzlich darin nur die Aufforderung gesehen werden, entsprechende vertragliche Vereinbarungen anzustreben. Es ist deshalb daran festzuhalten, daß Erlasse dieser Art als Inhalt des Arbeitsvertrages nur dann gelten, wenn sie im Einzelfalle mit dem Arbeitnehmer vereinbart sind (BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer). Eine solche Vereinbarung braucht zwar nicht unbedingt und in jedem Falle schriftlich zu erfolgen, da sie die Vergütung betrifft und damit eine Regelung nach § 4 Abs.1 BAT vorliegt, die auch dann wirksam ist, wenn die Schriftform nicht



- 7 -

gewahrt wurde, da der Abschluß des Arbeitsvertrages nicht der konstitutiven Schriftform bedarf. Mit dem Kläger ist jedoch jedenfalls nach den Unterlagen lediglich ein Arbeitsvertrag vom 2. März 1960 schriftlich abgeschlossen worden, in dem Vergütung nach VergGr. III TO.A vereinbart worden ist. Dabei ist zwar auch auf die ATO und TO.A sowie die zur Ergänzung und Änderung hierzu abgeschlossenen Tarifverträge Bezug genommen worden. Eine Verweisung auf Erlasse findet sich dagegen nirgends.

Jedoch braucht der Rechtsstreit zur Aufklärung der Frage, ob etwa sonst die Anwendung des Erlasses vom 21. September 1970 zwischen den Parteien stillschweigend vereinbart ist, nicht an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen zu werden, denn selbst bei Anwendung des Erlasses läßt sich daraus entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht für den Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. II a BAT herleiten, so daß diese Frage im Endergebnis dahingestellt bleiben kann. Auch nach dem hier in Betracht kommenden Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1970 hat der Kläger nämlich nur Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II b BAT, wie sie ihm gewährt wird. Für eine höhere Vergütung ergibt sich, wie der Kläger selbst einräumt, aus dem Erlaß kein Anhaltspunkt. Auch das Landesarbeitsgericht entnimmt seine Entscheidung nicht aus dem Erlaß unmittelbar, sondern will die Regelung des Erlasses, nach der der Kläger Vergütung nach VergGr. II b BAT erhält, als unbillig und deshalb unverbindlich ansehen. Es wendet insoweit entsprechende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Fragen der gerichtlichen Billigkeitskontrolle bei Ruhegehaltsordnungen und Sondervergütungen (BAG AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen; AP Nr. 1, 2 zu § 305 BGB Billigkeitskontrolle) §§ 315, 242 BGB an und gewährt dem Kläger anstelle der angeblich unbilligen Erlaßregelung einen Bewährungsaufstieg nach Ablauf von sechs Jahren in VergGr. II a BAT. Das ist rechtsfehlerhaft.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a, 87b UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Dabei kann dahingestellt bleiben, inwieweit gegenüber Erlassen, die eine Vergütungsregelung für Lehrer festlegen, überhaupt eine Billigkeitskontrolle erfolgen kann, oder ob insoweit nur darauf abzustellen ist, ob eine solche Regelung mißbräuchlich ist. Selbst wenn man eine gerichtliche Billigkeitskontrolle gegenüber einseitig gesetzten Vergütungsregelungen als gegeben annehmen wollte, könnte sie nur dann vorgenommen werden, wenn der Lohn einseitig vom Arbeitgeber im Sinne des § 315 BGB festgesetzt wird, wenn also z.B. im Arbeitsvertrag festgelegt würde, der Arbeitgeber sei berechtigt, die Vergütung - etwa auch durch Erlasse - jeweils selbst zu bestimmen. Das ist entgegen den Regelungen bei Ruhelohnordnungen und Sondervergütungen bei der vertraglichen Vereinbarung der Geltung eines bestimmten Erlasses und speziell hier beim Kläger jedoch nicht der Fall. Mit dem Kläger ist vielmehr eine ausdrückliche, schriftlich vereinbarte und niedergelegte Vergütungsvereinbarung nach VergGr. III BAT und eine jedenfalls stillschweigende Vereinbarung einer Vergütung nach VergGr. II b BAT erfolgt. Die an den Kläger zu zahlende Vergütung nach VergGr. II b BAT ist also nicht vom Arbeitgeber einseitig festgelegt, sondern zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages vereinbart worden. Diese Vereinbarung ist auch nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, wegen der übermächtigen Stellung des einen Vertragspartners praktisch vom Arbeitgeber allein festgelegt und somit nur formal eine vertragliche Regelung, weil, wie bereits ausgeführt, die Vergütung des Klägers nach VergGr. II b BAT der tariflichen Regelung aufgrund § 5 des Tarifvertrages vom 25. März 1966 entspricht. Es besteht also eine tarifliche Mindestvergütungsregelung und somit eine tarifrechtliche Sicherung der früher nach VergGr. III TO.A/BAT vergüteten angestellten Lehrer. Das Landesarbeitsgericht erkennt dabei weiter, daß auch für Lehrer im Angestelltenverhältnis die zuständigen Gewerkschaften jederzeit tarifliche Regelungen abschließen können, wie dies z.B. für einzelne Lehrergruppen, z.B. solche, die im Bundesdienst stehen, bereits geschehen ist. Damit besteht ein Ungleichgewicht wie bei Geschäftsbedingungen, Ruhelohnordnungen oder Sondervergütungen, für die die Möglichkeit erzwingbarer Regelungen nicht besteht, bei der Vergütungsregelung für ange-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

stellte Lehrer nicht. Lehrer im Angestelltenverhältnis können ebenso wie alle anderen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sich organisieren und von ihren Organisationen und Organisationmitteln im Rahmen der Gewerkschaften Gebrauch machen, um dadurch ihre Forderungen mit Nachdruck geltend zu machen und evtl. durchzusetzen.

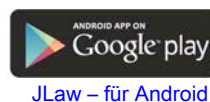
Im übrigen wird vom Berufungsgericht auch verkannt, daß für alle Angestellten des öffentlichen Dienstes seit dem 1. Januar 1970 ohnehin keine zwingende unabdingbare tarifliche Regelung mehr besteht, da der BAT zum 31. Dezember 1969 gekündigt und damit außer Kraft getreten ist. Seine Rechtsnormen wirken zwar kraft Gesetzes nach (§ 4 Abs. 5 TVG), sind damit aber auch abdingbar, also nicht mehr zwingend. Seit dem 1. Januar 1970 kann daher mit allen Angestellten des öffentlichen Dienstes und nicht nur mit den Lehrern eine abweichende, auch ungünstigere arbeitsvertragliche Regelung getroffen werden. Wenn unter diesen Umständen mit dem Kläger eine Vergütungsvereinbarung nach VergGr. II b BAT getroffen worden ist, kann das nicht mehr als eine einseitig vom Arbeitgeber diktierte und damit gerichtlich auf Billigkeit nachprüfbare Vergütungsregelung angesehen werden.

Schließlich bedeutet es einen Eingriff in die Tarifautonomie und damit in tarifpolitische Fragen, wenn seitens der Gerichte für Arbeitssachen, wie das im vorliegenden Fall durch das Berufungsgericht geschehen ist, einem Tarifwerk zusätzliche Merkmale über den Bewährungsaufstieg hinzugefügt werden. Auch wenn die Normen des BAT nur noch kraft Nachwirkung gelten, so ist doch zu beachten, daß die Anlage 1 a zum BAT allgemein angewandte, von den Tarifvertragsparteien genau festgelegte Regeln über den Bewährungsaufstieg enthält. Dabei ist der Bewährungsaufstieg bewußt von den Tarifvertragsparteien auf einzelne Vergütungsgruppen beschränkt worden und gilt z.B. nicht für Angestellte, die Vergütung nach den VergGrn. VI b, IV b oder IV a BAT erhalten. Darüber hinaus ist in den einzelnen Vergütungsgruppen jeweils nur bestimmten Fallgruppen ein Hinweiszeichen * gegeben worden mit

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

der Folge, daß nur aus diesen Fallgruppen ein Aufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe im Wege des Bewährungsaufstiegs möglich ist. Wenn nun das Landesarbeitsgericht meint, aus Billigkeitsgründen müßte auch den Lehrern im Angestelltenverhältnis, die nach VergGr. II b BAT tariflich vergütet werden, der Bewährungsaufstieg nach sechs Jahren nach VergGr. II a BAT eröffnet werden, so setzt es damit seine eigene Entscheidung an die Stelle der Tarifvertragsparteien, die weder die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II b BAT mit einem Hinweiszeichen * versehen haben, noch in VergGr. II a BAT eine Fallgruppe vorgesehen haben, aus der sich ergeben könnte, daß ein Bewährungsaufstieg nach einem festzulegenden Zeitraum erfolgen könnte. Das Landesarbeitsgericht muß demgemäß auch den von ihm angenommenen Zeitraum von sechs Jahren für den Bewährungsaufstieg aus Regelungen für Dolmetscher und Übersetzer übernehmen, die auf Lehrer nicht anwendbar sind. Damit hat aber das Landesarbeitsgericht im Ergebnis nach eigenem Ermessen eine Vergütungsregelung in entsprechender Anwendung der Grundsätze des BAT über den Bewährungsaufstieg geschaffen, die tariflich gerade nicht getroffen worden ist, obwohl sie tariflich hätte geschaffen werden können. Ein solcher Eingriff in die Tarifautonomie durch die Gerichte ist unzulässig; es ist vielmehr allein Sache der Tarifvertragsparteien, hier eine andere Regelung zu finden, wenn die bestehende für nicht angemessen gehalten wird.

Danach mußte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des Arbeitsgerichts die Klage abgewiesen werden. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Neumann

Stempel

Steingen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

